



Nutzungs- und Gebührenordnung

Bürgerhaus Seelbach (BHS)

(Gültig ab 1. März 2026)

- (1) Träger des Bürgerhauses Seelbach (BHS) ist der Heimat- und Verschönerungsverein Siegen-Seelbach e.V., nachfolgend **HV** genannt.
- (2) Das BHS kann von Privatpersonen, Gruppen und Vereinen, Institutionen, Behörden und Unternehmen nachfolgend **Mieter** genannt, angemietet werden. Die Veranstaltung darf nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des HV stehen und nicht gegen Gesetz, gute Sitten und das Allgemeinwohl verstoßen.
- (3) Der HV überlässt dem **Mieter** die angemieteten Räume des BHS einschließlich seiner Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der **Mieter** ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und das sonstige Inventar vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Ebenso ist das BHS einschließlich ihrer Einrichtungen und das Inventar vor und nach der Nutzung gemeinsam mit dem Beauftragten des HV bezüglich evtl. Schäden in Augenschein zu nehmen.
- (4) Es können folgende Räumlichkeiten von Personen über 25 Jahren angemietet werden:

Räumlichkeiten und Mietpreise inkl. Reinigung:

Großer Saal inkl. Zapfanlage	EUR	280,-
80 – 100 Personen		
Tische und Stühle inkl.		
Klassenraum	EUR	160,-
50 Personen		
Tische und Stühle inkl.		
Großer Saal und Klassenraum	EUR	350,-
Küche	EUR	45,-

Sonderkonditionen für regelmäßige Nutzungen sind mit dem HV zu vereinbaren.

Mitglieder des HV erhalten 10 % Ermäßigung auf die Nutzungsgebühren.



Kontakt für Mietanfragen:

E-Mail: vermietung@heimatverein-siegen-seelbach.de

Das BHS kann nur nach Absprache besichtigt werden.



1. Haftung

- (1) Die Einrichtung der Räume und Belegungen der Freifläche ist so vorzunehmen, dass bei Feuer oder Unfall ausreichend breite Flucht- und Rettungswege frei bleiben.
- (2) Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko für die Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch ihn, seinen Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Personen- oder Schäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen, Inventar und Geräten sowie Freifläche entstanden sind. Schäden sind unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Tag dem Beauftragten des HV zu melden.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, alle entstandenen Schäden schnellstmöglich auf eigene Kosten zu beheben. Andernfalls ist der HV berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters beheben zu lassen.
- (4) Der Mieter befreit den HV von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der HV haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Störungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung beeinträchtigt.
- (5) Kann die Nutzung der zu Verfügung gestellten Räumlichkeiten aus unvorhersehbaren sicherheitstechnischen Gründen oder baulicher Maßnahmen nicht erfolgen, wird die erteilte Nutzungszusage insoweit widerrufen. Evtl. geleistete Anzahlungen und Kautions werden voll erstattet, weitergehende Ansprüche des Mieters bestehen jedoch nicht. Tritt der Mieter vom Vertragsabschluss zurück, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Anzahlung. Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 50% der vereinbarten Miete zu leisten.
- (6) Die Haftung der Stadt Siegen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach §836 BGB bleibt unberührt. Der HV haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere vom Mieter abgestellte oder mitgebrachte Sachen.
- (7) Grundlage der Feststellung von Mängeln ist die dem Mietvertrag beigelegte **Kontrollliste für Vermietungen**, die jeweils bei Übernahme und Rückgabe des Schlüssels kontrolliert und von beiden Parteien gegengezeichnet wird.

2. Gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutz, GEMA, Schankerlaubnis, Sperrstunde, etc.) sind Angelegenheiten des Mieters und von diesem zu beachten bzw. zu beantragen.
- (2) Bezüglich der Lärmbelästigung wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes verwiesen. Danach ist insbesondere nach 22.00 Uhr alles zu unterlassen, was zu Störungen der Nachtruhe führen kann. Zum Schutze der Nachbarn sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:



- Musik, ob durch Geräte, Kapellen o.a. nur in Lautstärke zu erzeugen, dass niemand beeinträchtigt wird; die Fenster und die Außentür in den Festräumen sind zu schließen.
- Sich außerhalb des Hauses leise zu verhalten; besonders störend ist lautes Rufen, Hupen und das Schlagen von Autotüren.

3. Reinigung

- (1) Die Aufräumung sowie besenreine Reinigung des BHS (Ausfegen, Beseitigen von z.B. Getränkeflecken, Verschmutzungen durch Essensreste) hat durch den Mieter zu erfolgen und zwar bis 18:00 Uhr am darauffolgenden Tag, soweit nicht nachfolgende Veranstaltungen einen früheren Zeitpunkt erforderlich machen. Anfallender Müll (leere Flaschen, Restmüll, Papier, Plastik) muss vom Mieter entsorgt werden. Die vorgenannte Reinigung wird auf der dem Mietvertrag beigefügten **Kontrollliste für Vermietungen** bei Übernahme und Rückgabe des Schlüssels von beiden Parteien quittiert.
- (2) Benutztes Geschirr, Gläser, etc. müssen durch den Mieter gespült/gereinigt werden.
- (3) Die Theke mit Spüle, Kühlschränken, Gläser und Glasregalen müssen ebenfalls durch den Mieter gereinigt werden.
- (4) Die Endreinigung wird grundsätzlich durch den HV vorgenommen.

4. Getränke, Ausschank

Es besteht keine Getränke- oder Lieferantenbindung. Auf Anfrage kann seitens des Beauftragten eine Lieferantenempfehlung erfolgen.

5. Beauftragter des HV

Der Beauftragte des HV übt im Auftrag des HV das Hausrecht aus. Der Beauftragte hat das Recht, die benutzten Räume jederzeit zu betreten und Weisungen zu erteilen; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

6. Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für Schutz- und Hygienemaßnahmen gegen SARS-CoV-2

- (1) Die stark dynamische Entwicklung der COVID-19-Pandemie, die den Verordnungsgeber und die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde verpflichtet, die Schutz- und Hygieneanforderungen kontinuierlich fortzuschreiben, erfordert die individuelle Abstimmung des erforderlichen Schutz- und Hygienekonzepts jeder Veranstaltung.
- (2) Die Pflicht zur Einholung der jeweils gültigen Verordnung und der einzuhaltenden Maßnahmen obliegt dem Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung, zu deren Zweck das BHS angemietet wird, bei der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) abzustimmen und die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen gegen SARS-CoV-2 umzusetzen.



- (3) Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, die Sätze (1) und (2) gelesen zu haben und in allen Punkten umzusetzen.

7. Verstöße

Alle Verstöße, Zuwiderhandlungen, Schäden und Verletzungen des Nutzungsvertrages, die auf schuldhafte Handlungen des Mieters bzw. der Besucher der Veranstaltung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mieters.

Seelbach, 1. März 2026

Heimat- und Verschönerungsverein Siegen-Seelbach e.V.

Der Vorstand